

AGVS-Rechtsdienst zum neuen Datenschutzgesetz

# Die wichtigsten Fragen

Mit dem neuen Datenschutzgesetz werden der Umgang und damit die Nutzung von Kundendaten klarer geregelt. Das hat teilweise markante Anpassungen zur Folge. Tahir Pardhan vom AGVS-Rechtsdienst beantwortet die fünf aktuell meistgestellten Fragen. **Reinhard Kronenberg**

## **Tahir Pardhan, was muss man bezogen auf das neue Datenschutzgesetz tun?**

**Tahir Pardhan:** Das revidierte Datenschutzgesetz stellt neue, zum Teil auch strafbewehrte Anforderungen an die Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Um den Anforderungen gerecht zu werden, müssen Unternehmen primär überprüfen, welche personenbezogenen Daten sie sammeln, bearbeiten sowie speichern und dabei ihre Datenverarbeitungsprozesse dokumentieren. Wichtig ist ebenfalls, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise über die Bearbeitung ihrer Daten informiert werden, zum Beispiel über eine Datenschutzerklärung. Damit allein ist es aber noch nicht getan, denn das Gesetz kennt noch weitere Vorschriften.

## **Kann man die Datenschutzerklärung des Importeurs kopieren?**

Es ist dringend abzuraten, die Datenschutzerklärung eines anderen Unternehmens, insbesondere die des Importeurs, zu kopieren. Der Importeur ist Lieferant und hat keine Endkundenprozesse wie beispielsweise Verkauf, Finanzierung, Aftersales, sodass diese in sei-

ner Datenschutzerklärung nicht dokumentiert sind. Es ist wichtig, dass jedes Unternehmen seine eigene Situation und internen Prozesse bewertet, um sicherzustellen, dass es dem neuen DSG entspricht. Die Datenschutzerklärung muss somit spezifisch auf den eigenen Betrieb und die eigenen Datenverarbeitungsprozesse abgestimmt sein.

## **Ist das EU-Datenschutzrecht einzuhalten?**

In der Regel nicht. Erst wenn Dienstleistungen und Fahrzeuge explizit im EU-Raum angeboten werden, Personen aus der EU gezielt mit Webseiteanalyse, zum Beispiel Cookies, überwacht werden oder eine Niederlassung im EU-Gebiet oder Liechtenstein betrieben wird, ist die EU-DSGVO einzuhalten.»

## **Muss man einen Cookie-Banner nutzen?**

Es kommt darauf an, wie und wann Cookies auf der Webseite verwendet werden. Werden nur technisch notwendige Cookies verwendet, ist kein Banner erforderlich. Meistens werden jedoch Webtracking-Cookies wie z. B. Google Analytics verwendet, die aber erst nach einer transparenten und angemesse-

nen Information über die Datenbearbeitung geschaltet werden dürfen. Dies kann durch einen Cookie-Banner mit kurzer Erläuterung und Link zur Datenschutzerklärung sowie einem Button «schliessen» gelöst werden, der dann die Webtracking-Cookies frei gibt. Vermutlich wird ein Cookie Banner mit Auswahlmöglichkeiten, wie wir es von EU-Webseiten kennen, nicht erforderlich sein. Hier warten wir noch auf die Empfehlungen der Behörden und Gerichte.

## **Was droht, wenn man im September 2023 die Vorgaben des neuen DSG nicht umgesetzt hat?**

Es drohen Strafanzeigen von Personen, von welchen Personendaten bearbeitet werden, und auch Androhungen der Importeure bezüglich Vertragsverletzung bei Nicht-Umsetzung des neuen DSG. Dies kann zu persönlichen Geldstrafen des Datenschutzverantwortlichen führen. Aus diesen Gründen ist es essenziell, dass sich Garagisten so früh wie möglich mit den Anforderungen des DSG vertraut machen und idealerweise professionelle Hilfe zur Umsetzung in Betracht ziehen. <

PERSÖNLICH, NACHHALTIG, GESETZESKONFORM

**FÜR INTELLIGENTE  
ENTSORGUNG**

Die Nummer  
0800 Altola  
2 58 6 5 2



Altöle, Bremsflüssigkeit, Ölfilter, Batterien, Stossstangen, Autoscheiben oder Autopneus: Als bewährter Partner für Werkstattbetriebe bei der Verwertung und Entsorgung von sämtlichen Wertstoffen und Sonderabfällen machen wir Ihnen das Leben leichter.

Webshop – einfach und bequem:

**Altola**shop.ch

